

RS OGH 1999/10/20 3Ob174/98d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Norm

EO §144

Rechtssatz

Ein neuerungsverbotswidriger Rechtsmittelvortrag ist verfahrensrechtlich derart zu ahnden, dass mangels gerechtfertigten und begründeten Rechtsmittelvorbringens das Rechtsmittel in der Sache zu erledigen ist. Diese Auffassung findet zwanglos auch damit ihre Begründung, dass auch sonst rechtlich und/oder tatsächlich unzutreffendes Rechtsmittelvorbringen (Rekursvorbringen) wegen Nichtvorliegens des geltend gemachten Rechtsmittelgrundes zur sachlichen Erledigung des Rechtsmittels führt und nicht etwa dessen Unzulässigkeit (und damit dessen Zurückweisung) begründet, weil die Erfolgsvoraussetzungen und die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Rechtsmitteln zu unterscheiden sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 174/98d

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 174/98d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112689

Dokumentnummer

JJR_19991020_OGH0002_0030OB00174_98D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at